



DFS Deutsche Flugsicherung

NfL I 59/07

NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER TEIL I

55. Jahrgang

Langen, 1. März 2007

**Voraussetzungen für die Erteilung einer Flugverkehrskontrollfreigabe zur Durchführung
von Fallschirmabsprüngen und zum Abwerfen von Gegenständen an Fallschirmen
im kontrollierten Luftraum**



Voraussetzungen
für die Erteilung einer Flugverkehrskontrollfreigabe
zur Durchführung von Fallschirmabsprüngen
und
zum Abwerfen von Gegenständen an Fallschirmen
im kontrollierten Luftraum

1. Rechtsgrundlage:

Bei Inanspruchnahme des kontrollierten Luftraums ist nach §16 a LuftVO für Fallschirmsprünge und den Abwurf von Gegenständen an Fallschirmen (im folgenden: Sprungvorhaben) eine Flugverkehrskontrollfreigabe bei der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH einzuholen. Die Flugverkehrskontrollfreigabe wird als Absetzfreigabe erteilt.

2. Verfahren zur Beantragung der Flugverkehrskontrollfreigabe:

2.1 Zur Erlangung einer Absetzfreigabe sind in der Regel die nachfolgend beschriebenen Voraussetzungen, zeitliche Vorläufe sowie Verfahren zu beachten. Sie ermöglichen der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH die Veröffentlichung einer Navigationswarnung sowie ggf. eine Koordination des Sprungvorhabens.

2.2 Sprungvorhaben, die

- in einem Gebiet größer 2NM Radius um den Absetzpunkt im kontrollierten Luftraum und/oder
- im Luftraum C unterhalb FL100 im Nahverkehrsbereich von Verkehrsflughäfen und/oder
- in einer aktiven Kontrollzone (Luftraum D) und/oder
- im Luftraum D (nicht Kontrollzone) und/oder
- in aktiven Flugbeschränkungs- oder Gefahrengebieten und/oder
- in der Nacht im kontrollierten Luftraum und/oder
- in weniger als 2NM Entfernung von der Staatsgrenze der Bundesrepublik Deutschland und/oder
- über einen Beantragungszeitraum von mehr als 3 Tagen

stattfinden, bedürfen einer umfangreichen Koordination durch die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH.

Sie sind daher in der Regel mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens 8 Werktagen schriftlich oder per Telefax mittels Formblatt bei dem zuständigen DFS-Geschäftsbereich Center (Ziff. 5) zu beantragen.

- 2.3 Alle anderen Sprungvorhaben, die nicht unter die Bestimmungen des Punktes 2.2 fallen, bedürfen eines geringeren Koordinationsaufwandes. Sie sind in der Regel mittels Formblatt an die NOTAM-Zentrale der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH mindestens 48 Stunden vorab per Telefax zu beantragen.

3. Vereinfachte Beantragung bei Durchführung von Sprungvorhaben in Sprungzonen

- 3.1 Die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH sieht für die Erteilung einer Flugverkehrskontrollfreigabe zur Durchführung eines Sprungvorhabens innerhalb der veröffentlichten Zeiten der Aktivierung einer Sprungzone ein vereinfachtes Verfahren vor. In diesen Fällen entfällt eine individuelle Beantragung des Sprungvorhabens.
- 3.2 Sprungzonen sind Gebiete, in denen besonders häufig oder regelmäßig Sprungvorhaben stattfinden. Sie sind keine Flugbeschränkungsgebiete und sind auf der Luftfahrkarte ICAO 1:500 000 besonders dargestellt.
- 3.3 Eine Sprungzone bezeichnet grundsätzlich ein Gebiet von bis zu 2NM Radius um einen festgelegten Bezugspunkt vom Grund bis zu einer definierten Obergrenze, im Regelfall die Untergrenze des Luftraums C.
- 3.4 Sprungzonen können zusätzlich zu den im Luftfahrthandbuch AIP, Teil ENR 5 veröffentlichten Aktivierungszeiten über eine Navigationswarnung (NOTAM) außerhalb dieser Zeiten aktiviert werden.
- 3.5 Zur Einrichtung einer Sprungzone genügt ein formloser Antrag bei dem zuständigen DFS-Geschäftsbereich Center (Ziff. 5). Sprungzonen werden nur eingerichtet und bekanntgegeben, wenn ein berechtigtes Interesse an einer dauerhaften Nutzung besteht und betrieblich keine Einwendungen bestehen.
- 3.6 Die ständige und/oder regelmäßige Nutzung einer Sprungzone muss vom Antragsteller zwei Monate vor Jahresende nachgewiesen werden und wird von dem zuständigen DFS-Geschäftsbereich Center geprüft. Nicht dauerhaft genutzte Sprungzonen können aus der Veröffentlichung gestrichen werden.
- 3.7 Der Sprungbetrieb kann von dem zuständigen DFS-Geschäftsbereich Center in Form von Betriebsbestimmungen unter Auflagen gestellt werden.
- 3.8 Die Nutzung einer Sprungzone kann aus flugsicherungsbetrieblichen Gründen im Einzelfall durch den zuständigen DFS-Geschäftsbereich Center eingeschränkt werden. Die Sprungzone kann unter denselben Voraussetzungen aufgehoben werden.
- 3.9 Bei einer Nutzung von Sprungzonen außerhalb der veröffentlichten Zeiten muss die zusätzliche Aktivierung der Sprungzone entsprechend beantragt

werden. Während der Zeiten militärischen Flugbetriebes [Mon-Thu, SR-SS, Fri SR-1400 (1300 während der gesetzlichen Sommerzeit) UTC, EXC HOL] ist eine geplante Nutzung so früh wie möglich, spätestens jedoch mit einem Vorlauf von mindestens 5 Stunden zu beantragen.

- 3.10 Grundsätzlich können Sprungzonen von verschiedenen Nutzern genutzt werden. Jedoch ist vor der erstmaligen Nutzung einer fremden Sprungzone Kontakt mit dem zuständigen DFS-Geschäftsbereich Center (Ziff. 5) aufzunehmen, da die Nutzung der Sprungzone ggf. nur mit besonderen Auflagen erfolgen kann (vgl. Ziff. 3.7).

4. Voraussetzungen für die Erteilung einer Flugverkehrskontrollfreigabe zur Durchführung von Sprungvorhaben

- 4.1 In Abhängigkeit des Vorhabens, der Verkehrslage und -dichte, muss bei der Erteilung der Absetzfreigabe mit Auflagen, Verzögerungen und u.U. auch mit Ablehnung gerechnet werden.
- 4.2 Zur Vermeidung von Auflagen bzw. einer Ablehnung des Vorhabens sollen für Sprungvorhaben nur die tatsächlich benötigten Höhen und die erforderliche Zeitspanne angegeben werden.

Eventuelle Nebenbestimmungen für die Durchführung des Sprungvorhabens teilt die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH dem Antragsteller schriftlich mit.

Eine Absetzfreigabe für Sprungvorhaben in aktive Flugbeschränkungs- und Gefahrengebiete wird nur bei Vorliegen einer entsprechenden Genehmigung erteilt.

Bei Absetzhöhen im Luftraum C unterhalb und oberhalb FL 100 ist die Freigabe zum Einflug in diesen Luftraum rechtzeitig vor dem Einflug einzuholen. Sprungvorhaben im Luftraum C oberhalb einer Sprungzone werden in Abhängigkeit von der Verkehrslage freigegeben.

Bei Sprungvorhaben in der Nacht sollten Nachttiefflugstrecken grundsätzlich gemieden werden.

- 4.3 Sofern nicht individuell anders vereinbart, schaltet das Absetzluftfahrzeug unaufgefordert mit Beginn des Steigflugs den Transponder Mode A 0025 und Mode C und ruft die zuständige FIS-Stelle auf der veröffentlichten Frequenz an, um unter Nennung von Rufzeichen, Luftfahrzeugmuster, Absetzort und -höhe eine Absetzfreigabe einzuholen.
- 4.4 Die Absetzfreigabe wird mit der Sprechgruppe: "DROPPING APPROVED/ ABSETZEN GENEHMIGT" erteilt. Der Pilot des Absetzluftfahrzeugs meldet unaufgefordert den Absprung des letzten Springers mit der Sprechgruppe "LAST JUMPER OUT/LETZTER SPRINGER ABGESETZT".

- 4.5 Sofern nicht anders vereinbart, werden für einen Zeitraum von Erteilung der Absetzfreigabe **bis drei Minuten nach Beendigung des Absetzvorgangs** für kontrollierten Luftverkehr Sicherheitsabstände zur Sprungzone eingehalten; anderem bekannten Luftverkehr werden, soweit möglich, individuelle Navigationswarnungen erteilt. Im Falle einer erkennbar längeren Dauer des Sprungvorhabens im kontrollierten Luftraum hat der Luftfahrzeugführer den zuständigen Lotsen hierüber zu informieren.
- 4.5.1 Ist keine Sprungzone festgelegt, werden die genannten Bedingungen analog für einen Luftraum von bis zu 2 NM Radius um den Absetzpunkt angewendet.
- 4.6 Die DFS wird für Sprungvorhaben rechtzeitig eine entsprechende Navigationswarnung (NOTAM), basierend auf den Angaben des Antragstellers, veröffentlichen.

5. Zuständigkeiten/Veröffentlichung von Navigationswarnungen

5.1 Anmeldungen und Veröffentlichung von Sprungvorhaben

Anmeldungen für Sprungvorhaben gem. Ziff. 2.3. sind per Fax unter der Rufnummer 069 78072-660 an die NOTAM-Zentrale zu richten

5.2 Zuständigkeiten für Sprungzonen bzw. Anträge für Sprungvorhaben

Für die Anträge zur Durchführung von Sprungvorhaben gem. Ziff. 2.2. bzw. zur Einrichtung von Sprungzonen gem. Ziff. 3.5. sind folgende DFS-Geschäftsbereiche Center zuständig:

- DFS-Geschäftsbereich Center / Kontrollzentrale Langen
Tel.: 06103 707-6287
Fax: 06103 707-6205
eMail: bnl.langen@dfs.de
für den Bereich Langen FIR

- DFS-Geschäftsbereich Center / Kontrollzentrale Bremen
Tel.: 0421 5372-156
Fax: 0421 5372-159
eMail: bnl.bremen@dfs.de
für den Bereich Bremen FIR

- DFS- Geschäftsbereich Center / Kontrollzentrale München
Tel.: 089 9780-308
Fax: 089 9780-396
eMail: bnl.muenchen@dfs.de
für den Bereich München FIR

5.2.2 Die zugehörigen Adressen sind im Luftfahrthandbuch Deutschland AIP, Teil GEN, veröffentlicht.

Diese Bekanntmachung tritt am 15. Februar 2007 in Kraft. Die Bekanntmachungen NfL ~~1-257/98~~, ~~1-288/99~~ und ~~1-25/00~~ werden hiermit zum 15. Februar 2007 aufgehoben.

1-64/02, 1-358/02 und 1-42/03

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH

CC/FDO

Langen, den 25. Januar 2007

i.V.



Dirk Mahns

i.A.



Andre Biestmann